



Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Landeshauptstadt Hannover

Stand: 20.09.2007

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-0
Fax.: 0511 / 912-1500

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Begriffe und Abkürzungen
 - 1.2 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
 - 1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 2. Aufschaltung einer BMA auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA)**
- 3. Übertragungseinrichtung (ÜE)**
- 4. Brandmelderzentrale (BMZ)**
 - 4.1 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
 - 4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - 4.1.2 Freischaltelement (FSE)
 - 4.1.3 Blitzleuchte
 - 4.1.4 Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen
 - 4.2 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)
 - 4.2.1 Brandfallsteuerungen
 - 4.2.2 Akustische Warneinrichtung
 - 4.3 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
 - 4.4 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte
- 5. Brandmelder**
 - 5.1 Nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder)
 - 5.2 Automatische Brandmelder
 - 5.2.1 Projektierung
 - 5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen
 - 5.2.3 Melder in Doppelböden
 - 5.2.4 Melder in Schächten
- 6. Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen**
 - 6.1 Sprinkleranlagen
 - 6.2 Sonstige Löschanlagen
- 7. Gebäudefunkanlagen**
- 8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**
 - 8.1 Feuerwehrpläne
 - 8.2 Feuerwehrlaufkarten
 - 8.3 sonstige Lage – und Übersichtspläne
- 9. Abnahme der BMA**
- 10. Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)**
 - 10.1 Wartungen und Inspektionen
 - 10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen
- 11. Ergänzende Bestimmungen**
- 12. Kostenersatz und Entgelte**
 - 12.1 Abnahmegebühren
 - 12.2 Falschalarme
- 13. Adressen**
 - 13.1 Feuerwehr Hannover
 - 13.2 Konzessionär
- Anlagen**
 - 1) Voraussetzungen zur Abnahme/Aufschaltung einer BMA
 - 2) Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

1. Allgemeines

Die Landeshauptstadt Hannover ist nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) für die Entgegennahme von Alarmen aus Brandmeldeanlagen (BMA) zuständig. Im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt die Nutzung der Alarmübertragungsanlage (AÜA) für die Entgegennahme von Alarmen aus der Landeshauptstadt Hannover, sowie deren Weiterverarbeitung in der Regionsleitstelle Hannover.

Die Alarmübertragungsanlage dient der Aufschaltung von Übertragungseinrichtungen (ÜE) von Teilnehmern über ein Übertragungssystem zu Anzeige- und Bedieneinheiten in der Regionsleitstelle Hannover.

Auflaufende Gefahrenmeldungen werden in der Regionsleitstelle Hannover angezeigt. Von dieser werden auf der Grundlage einer Alarm- und Ausrückeordnung die zuständigen Einheiten der Feuerwehr alarmiert und eingesetzt.

Neben den Alarmmeldungen können über das System Stör- und Betriebsmeldungen übertragen werden. Diese Meldungen werden auf Wunsch in der Serviceleitstelle des Konzessionsnehmers angezeigt. Informationen zu auftretenden Störungen an Teilnehmer- und Übertragungseinrichtungen werden, je nach Betroffenheit, dem Teilnehmer und/oder dem technischen Servicedienst für das Anlagensystem über angegebene Meldewege mitgeteilt.

1.1 Begriffe und Abkürzungen

AAO		Alarm- und Ausrückeordnung
AGBF	-	Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
AÜA	-	Alarmübertragungsanlage
BMA	-	Brandmeldeanlage
BMZ	-	Brandmelderzentrale
DIN		Deutsches Institut für Normung e.V.
DVNBauO		Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung
EN		Europäische Norm
FAT	-	Feuerwehr-Anzeigetableau
FBF	-	Feuerwehr-Bedienfeld
FGB	-	Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld
FSE	-	Freischaltelement
FSD	-	Feuerwehrschlüsseldepot
GHS	-	Generalhauptschlüssel
GHT	-	Generalhaupttransponder ("Magic Key")
LFV	-	Landesfeuerwehrverband
LFZ	-	Lage- und Führungszentrum (Teil der Regionsleitstelle Hannover)
LHH	-	Landeshauptstadt Hannover
Regionsleitstelle Hannover	-	Gemeinsame integrierte Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung und Rettungsdienst der Landeshauptstadt und der Region Hannover
TAB	-	Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Landeshauptstadt Hannover
ÜE	-	Übertragungseinrichtung
VDE		Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VdS	-	VdS-Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln, www.vds.de

1.2 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von BMA mit direkter Anschaltung an die AÜA der:

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover**

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.3 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte, sowie unterschiedlichen Anlagen, eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.3 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten, soweit im Folgenden keine anderen Anforderungen genannt sind. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 Volt
- DIN VDE 0833, Teil1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Feuerwehr-Anzeigetableau
- DIN 14663 Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 4066 Hinweisschilder für die Feuerwehr
- VdS-2095 VdS-Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
- VdS-2105 Schlüsseldepots
- VdS CEA 4001 Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau

Weitere Richtlinien, wie z.B. über die CE – Kennzeichnung und die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV), sind zu beachten.

Sofern die DIN-, VDE- und VdS-Bestimmungen voneinander abweichende Angaben machen, gelten die Bestimmungen der DIN / VDE als Mindestanforderungen.

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Instandhaltung einer Brandmeldeanlage dürfen ausschließlich durch Fachbetriebe erfolgen, die nach DIN 14675 zertifiziert sind.

2. Aufschaltung einer Brandmeldeanlage (BMA) auf die Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, unterhält eine AÜA für Brandmeldungen.

Der Betrieb dieser AÜA ist der

**Firma Siemens Building Technologies
GmbH & Co. oHG
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen**

als Konzessionär übertragen.

Zur Aufschaltung einer BMA auf die AÜA bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, und des Konzessionärs. Die vorgefertigten Antragsformulare sind schriftlich beim Konzessionär anzufordern. Für die Anschaltung der ÜE muss der vollständig ausgefüllte Antrag mit allen Angaben über die BMA rechtsgültig unterschrieben mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Anschaltertermin beim Konzessionär vorliegen.

Die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, behält sich vor, Änderungen oder Abschaltungen von BMA/ÜE der zuständigen Bauaufsichtsbehörde weiter zu melden, wenn der Teilnehmer bauaufsichtlich verpflichtet ist, eine dauernde Gefahren- bzw. Brandmeldung zur Regionsleitstelle Hannover sicherzustellen.

Stellen sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der BMA heraus, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen über die AÜA führen, behält sich die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, geeignete Maßnahmen vor, z. B.

- Überprüfung der BMA
- Abschalten der ÜE bzw. Empfangseinrichtungen der Alarmübertragungsanlage durch den Konzessionär
- Verrechnung der Kosten für den Einsatz der Feuerwehr Hannover auf der Grundlage der jeweils gültigen Kosten – und Entgeltsatzung der Landeshauptstadt Hannover

Die Kosten der oben genannten Maßnahmen gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Bediensteten der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

Der Betreiber einer BMA muss an der BMZ Name und Anschrift sowie Telefonnummer unterwiesener Personen hinterlegen, die ständig erreichbar sind. Diese Angaben sind auch der Regionsleitstelle Hannover mitzuteilen und durch die Teilnehmer aktuell zu halten (Anschrift s. 13.1).

3. Übertragungseinrichtung (ÜE)

Die ÜE wird vom Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Die räumliche Platzierung der ÜE (in Einheit mit dem FBF, dem FAT und den Feuerwehrlaufkarten) ist mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Die Nummer der ÜE (Vergabe erfolgt durch den Konzessionär) ist gut lesbar am Gehäuse der ÜE anzubringen.

4. Brandmelderzentrale (BMZ)

Der Aufbau und die Einrichtung einer BMZ mit Anschaltung an die AÜA sind nach den gesetzlichen Vorgaben und den Regeln der Technik durchzuführen.

Der Zugangsbereich zur BMZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 deutlich zu kennzeichnen. Im Außenbereich ist im Zusammenhang mit dem FSD eine rote Blitzleuchte erforderlich (vgl. Nr. 4.1.3 dieser TAB).

Die Anzeige der BMZ (das FAT), das FBF und der Hauptfeuermelder (Teil der ÜE) bilden zusammen mit den Feuerwehrlaufkarten und dem gegebenenfalls erforderlichen Feuerwehrplan (vgl. Nr. 8.1 dieser TAB) eine Einheit und sind daher in einem Raum nebeneinander zu installieren. Die Lage ist vor Beginn der Planungen mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand – und Gefahrenschutz, abzustimmen.

4.1. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr Hannover ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zur BMZ bzw. zu dem unter Nr. 4 beschriebenen Raum, sowie zum gesamten Überwachungsbereich der BMA zu ermöglichen.

4.1.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Ein FSD Typ 3 (FSD 3, mit VdS-Zulassung) ist integraler Bestandteil der BMA und daher grundsätzlich einzurichten. Abweichungen bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

Das FSD 3 wird in der Regel neben dem Feuerwehruzugang des Objektes an der Anfahrtstelle für die Feuerwehr angebracht. Diese Maßnahme der Verbesserung der Gefahrenabwehr erfolgt im Interesse und auf Kosten des Betreibers der baulichen Anlage.

Klassifizierung nach DIN 14675

Nach der DIN 14675 bieten FSD 3 Sicherheiten bei hohem Risiko durch entsprechende mechanische Festigkeit, elektrische Kopplung mit einer BMA und elektronische Sabotageüberwachung. FSD 3 müssen über eine entsprechende Anerkennung des VdS verfügen.

Ausführung

Das FSD 3 ist aus rostfreiem Edelstahl, 5 mm stark, gefertigt. Die vollflächige Außentür ist elektrisch verriegelt. Die Innentür ist durch ein VdS-anerkanntes Doppelbart-Umstellenschloss anbohr-, aufsperr- und abtastsicher verriegelt. Hinter der inneren Tür ist der entnehmbare Objektschlüssel in einem elektronisch überwachten Zylinder gesichert. **Die Sabotageüberwachung des FSD muss mindestens einen Alarm zur Regionsleitstelle Hannover auslösen, welche die weiteren Schritte (Alarmierung der Polizei und entsprechend der AAO vorgesehene Kräfte der Feuerwehr) einleitet.**

Einbau

Beim Einbau und Betrieb des FSD sind die Vorgaben der VdS-Richtlinie 2105 (Schlüsseldepots) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Das Gehäuse muss in Wänden aus Mauerwerk (DIN 1053), aus Ziegeln (DIN 105), aus Kalksandstein (DIN 106) oder aus Stahlbeton (DIN 1045) eingebaut werden. Die verbleibende Wandstärke muss mindestens 80 mm betragen. Entsprechende Einbauvorschriften sind beim Fachhandel erhältlich. Die Unterkante des Kastens muss sich hierbei in einer Höhe zwischen 0,8 m und 1,2 m befinden. Auf FSD 3 ist mit einem rotgerahmten, retroreflektierenden "F"-Schild hinzuweisen.

Die Aufbewahrung von Schlüsseln im FSD ist in jedem Fall durch den Betreiber dem Versicherer anzuzeigen und mit diesem abzustimmen.

Für das FSD 3 ist ausschließlich ein Umstellenschloss für den Schlüssel mit der „Schließung Feuerwehr Hannover“ zugelassen. Das Schloss kann nur bei der **Firma Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co. KG, Duvendahl 92, 21435 Stelle** (www.kruse-sicherheit.de) mit einer Freigabebescheinigung der Feuerwehr Hannover bestellt werden und wird auch direkt an die Feuerwehr Hannover ausgeliefert. Die Installation des Schlosses erfolgt bei Aufschaltung der BMA bei der Regionsleitstelle Hannover zusammen mit der Hinterlegung des Schlüssels (GHS, GHT) im FSD durch die Feuerwehr Hannover.

Die Inbetriebnahme des FSD erfolgt durch die Feuerwehr Hannover und setzt die Anerkennung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ durch den Betreiber voraus. Die Vereinbarung muss der Feuerwehr vor Inbetriebnahme in zweifacher Ausfertigung, vollständig ausgefüllt und vom Betreiber unterschrieben vorliegen. Die Vereinbarungen und die Freigabe für das Umstellenschloss können bei der Feuerwehr Hannover, Bereich Technische Einsatzführung und Kommunikation, Sachgebiet Funk- u. Nachrichtentechnik, angefordert werden (siehe unter Nr. 13 dieser TAB).

Gemäß den Richtlinien des VdS sind FSD 3 vierteljährlich zu inspizieren und müssen mindestens einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr Hannover für die FSD-Innentür erfolgen. Der Termin für die Wartung muss mit der Feuerwehr Hannover, Sachgebiet Funk- u. Nachrichtentechnik (siehe unter Nr. 13 dieser TAB), mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen durch die Wartungsfirma der BMA abgestimmt werden.

Objektschlüssel

Das Objekt sollte mit einem Generalschließsystem ausgerüstet werden, da im FSD aus taktischen Gründen nur maximal drei Schlüssel eingelegt werden können. Sollen mehr als drei Schlüssel hinterlegt werden, muss ein zusätzliches Schlüsseldepot oder ein gesicherter Schlüsselschrank an der Anlaufstelle der Feuerwehr installiert werden.

Digitale und elektronische Schließsysteme (Transponder)

Die Verantwortung für die Zugänglichkeit zum Objekt und damit für das Funktionieren und die erforderlichen Berechtigungen bei der Verwendung von Transpondern liegen ausschließlich beim Betreiber.

Die Hinterlegung von **zwei identischen** Generalhaupttranspondern (GHT) im Feuerwehrschrankschlüsseldepot ist zur Schaffung einer Redundanz erforderlich.

Sofern tatsächlich alle Türen mit dem GHT zu öffnen sind, ist lediglich ein **deutlich sichtbarer Hinweis** hierauf (nach DIN 4066) im Bereich des Feuerwehrbedienfeldes (z.B. auf dem Kasten für die Laufkarten oder direkt neben dem FBF) erforderlich, nach Möglichkeit auch im Feuerwehrschrankschlüsseldepot (FSD 3). Sollte der GHT doch nur für einzelne Türen relevant sein, dann sind die Feuerwehrlaufkarten mit entsprechenden Hinweisen zu versehen. Hierzu siehe Nr. 8.2 dieser TAB.

Der Transponder muss nach den folgenden geltenden Explosionsschutz-Normen geprüft sein:

- Richtlinie 94/9/EG
- DIN EN 50014 (Elektrische Betriebsmittel explosionsgefährdete Bereiche)
- DIN EN 50020 (Eigensicherheit „i“)

4.1.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD 3 auch ohne eine vorherige automatische Alarmauslösung durch die BMZ oder bei einem Versagen der FSD-Ansteuerung zu ermöglichen, muss ein FSE vorhanden sein. Es muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen und VdS-angewiesen sein. Das FSE ist an eine eigene Meldergruppe der BMA anzuschalten und entspricht in seiner Wirkung einem nicht automatischen Handfeuermelder (Druckknopfmelder); die Betätigung des FSE bewirkt also einen Brandalarm.

Installiert wird das FSE in einer Höhe von 3,0 m über Oberkante Verkehrsfläche, in einer gedachten senkrechten Linie mit dem FSD 3. Als Schließung des FSE ist der Profil-Halbzylinder „FBF-Schließung Feuerwehr Hannover“ (wie im FBF selbst) zu verwenden. Die zur Betätigung des FSE notwendige Aufstellfläche für tragbare Leitern muss einen festen Untergrund haben. Bei Einbau einer vom VdS zugelassenen Schlüsseldepot-Säule kann von der Höhenangabe abgewichen werden. Das FSE muss stets frei zugänglich sein.

4.1.3 Blitzleuchte

Jeder Alarmzustand, der zu einer Alarmübertragung an die Regionsleitstelle Hannover führt, ist durch eine **rote Blitzleuchte** anzuzeigen. Der Standort der Blitzleuchte ist in einer gedachten senkrechten Linie zum FSD 3 so zu wählen, dass sie im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte der Feuerwehr liegt. Der Anbringungsort der Blitzleuchte ist mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand – und Gefahrenschutz, abzustimmen.

Die Feuerwehr Hannover behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu verlangen.

4.1.4 Feuerwehrzufahrten und Grundstückseinfriedungen

Ist der Zugang zum Objekt nur über ein Grundstück oder eine Fläche erreichbar, dass bzw. die von der öffentlichen Verkehrsfläche z.B. durch ein abschließbares Tor (oder etwas entsprechendes) als Teil einer Grundstückseinfriedung abgetrennt ist, so muss entsprechend der grundsätzlichen Regelung für Feuerwehrzufahrten der Feuerwehr die Möglichkeit zu einer gewaltlosen Öffnung dieses Tores gegeben werden. Hierzu ist die Installation eines FSD Typ 1 (FSD 1) mit einer Kreuzbartschließung („F30-Schließung Hannover“) in direkter Nähe und gut sichtbar erforderlich. Das FSD 1 muss nicht durch die BMA überwacht werden und enthält auch nur den Schlüssel für das entsprechende Tor. Bezugsnachweise werden durch die Feuerwehr Hannover, Sachgebiet Funk- und Nachrichtentechnik (siehe Nr. 13.1 dieser TAB), gegeben.

4.2 Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)

Im Handbereich der BMZ bzw. des FAT ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Die Schließung des FBF hat als DIN-Profil-Halbzylinder mit der FBF–Schließung der Feuerwehr Hannover zu erfolgen. Der Halbzylinder ist vorrätig bei:

Schlüssel-Schnell-Dienst
Goetheplatz 2
30169 Hannover
Telefon : 0511 / 1316368

Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

4.2.1 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am FBF mit der Taste

„ **Brandfall-Steuerungen ab** „

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

4.2.2 Akustische Warneinrichtungen

Alle akustischen Warneinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster

„ **Akustische Signale ab**“

des FBF abzuschalten sein.

4.3 Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform den Einsatzkräften der Feuerwehr anzeigen zu können, ist ein FAT nach DIN 14662 zu installieren. Das FAT kann in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und den Feuerwehrlaufkarten (mit einer gemeinsamen Schließung) untergebracht werden.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: **„Meldergruppe...[Nr.]**
Zweite Zeile: **„...[Raumbezeichnung]...“**

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FAT (einschließlich Laufkarten) erforderlich sein.

Das FAT muss mit Schließzylinder mit der FBF-Schließung der Feuerwehr Hannover (DIN-Profil-Halbzylinder) ausgestattet sein; Bezugsnachweis für den Zylinder: siehe Nr. 4.2.

Der Zylinder muss bauseitig gestellt werden. Der Betreiber der BMA erhält für diesen Zylinder keine Schlüssel.

4.4 Bedienung der BMZ und ihrer Peripheriegeräte

FBF und FAT (sowie FGB; vgl. Nr. 7) werden ausschließlich durch die Feuerwehr bedient und nicht durch den Betreiber der BMA. Das Zurückstellen von Alarmen an der BMZ durch den Betreiber ist vor dem Eintreffen der Feuerwehr unzulässig. Die Bedienung und die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der BMA erfolgt bei einem ausgelösten und zur Feuerwehr weiter geleiteten Alarm ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr über das FBF.

5. Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.3 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer (z.B. 1/1, 1/2, 2-1, 2-2 usw.) zu beschriften (s.u.). Die Beschriftungsschilder sind in rot mit weißer Schrift auszuführen.

Die Feuerwehr Hannover fordert grundsätzlich die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

5.1 Nicht automatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Über die Vorgaben der unter Ziffer 5 genannten Regelungen hinaus sollten Handfeuermelder vorwiegend in Rettungswegen und dort in der Nähe von sonstigen Feuerlöscheinrichtungen (z.B. in Kombinationsschränken mit Wandhydranten) installiert werden. Sie sind in einer Höhe von 1,4 m ± 0,2m über dem Fußboden anzubringen.

Handfeuermelder als nicht automatische Brandmelder sind grundsätzlich nach DIN EN 54 Teil 11 „Handfeuermelder“ auszuführen. Im Geltungsbereich dieser Anschlussbedingungen sind dabei ausschließlich Melder der Variante „Typ B“ mit manuellem Betätigungselement („klassischer Druckknopf“) sowie einer (roten) Leuchtdiode zur Anzeige des Alarmzustandes zulässig. Das nach EN 54 vorgeschriebene multikulturelle Symbol des brennenden Hauses auf dem Gehäuse über dem Bedienfeld ist durch den Schriftzug „Feuerwehr“ zu ergänzen. Firmenhinweise im Bereich des Bedienfeldes sind nur zulässig, sofern sie dezent gehalten und im unteren Bereich angebracht sind; sie müssen hinsichtlich ihrer Erkennbarkeit deutlich hinter dem Hinweis auf die Hilfe leistende Stelle („Feuerwehr“) und ggf. die Bedienung des Melders („Scheibe einschlagen – Knopf tief drücken“) zurückstehen. Das Gehäuse selbst ist in der Farbe RAL 3000 (feuerrot) auszuführen; andere manuelle Melder oder Auslösevorrichtungen (z.B. Hausalarm – RAL 5009, RWA-Auslösung – RAL 2011) als zur Feuerwehr durchgeschaltete Handfeuermelder dürfen nicht diese Farbe haben; es handelt sich hierbei in Verbindung mit dem Schriftzug „Feuerwehr“ um ein Alleinstellungsmerkmal.

Die Beschriftung der Handfeuermelder mit Gruppen-/Linien- und Meldernummer muss auf dem Beschriftungsfeld hinter der Glasscheibe vorgenommen werden. Schilder mit der Beschriftung „Außer Betrieb“ sind für jeden Melder bereit zu halten. Darüber hinaus sind Ersatzscheiben in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

5.2 Automatische Brandmelder

5.2.1 Projektierung

Die Auswahl automatischer Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen sowie den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.

Grundsätzlich ist der Betrieb von automatischen Meldern täuschungs- bzw. fehlarmsicher auszuführen. Die automatischen Brandmelder sind gemäß VDE 0833 in Verbindung mit der DIN 14675, der DIN EN 54 bzw. den VdS-Richtlinien auszuführen.

Automatische Melder müssen so angebracht sein, dass die optische Anzeige mit Blickrichtung vom Raumzugang bzw. an der Verkehrsrichtung außen zu sehen ist.

Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung (weiße Schrift auf rotem Grund; siehe Nr. 5) muss nach DIN ausgeführt werden:

$$\text{Schriftgröße (mm)} = \text{Leseentfernung (Meter)} \div 0,3$$

Jeder Melder muss leicht, ohne Benutzung von Werkzeugen, zugänglich sein.

Anzahl, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen und Melder ist seitens der Errichterfirma der BMA gem. den o.g. Richtlinien bzw. Normen festzulegen bzw. auszuführen.

Alle nicht sichtbaren Melder in Doppelböden, Zwischendecken sowie Lüftungskanälen sind an gut sichtbaren Stellen mit Parallelanzeigen zu versehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- Gefahrenschutz.

Sollen automatische Brandmelder, die als Steuermelder (z.B. bei Rauchabschlüssen, Löschanlagensteuerungen) eingesetzt sind, Teil der BMA sein, so ist dies im Vorfeld mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, abzustimmen.

5.2.2 Melder in Deckenhohlräumen

Melder in Deckenhohlräumen bzw. Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unterhalb der Zwischendecken sind die Melderstandorte lagerichtig und dauerhaft zu kennzeichnen. Für die Zugänglichkeit zum Melder ist eine geeignete Besteigeeinrichtung (z.B. Leiter) dauerhaft bereit zu halten.

5.2.3 Melder in Doppelböden

Über Melder in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten oder Elemente dauerhaft zu kennzeichnen und gegen Vertauschen (z.B. durch Anbringen einer Kette) zu sichern. Für Bodenplatten sind geeignete Hebewerkzeuge jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.

5.2.4 Melder in Schächten

Für Melder in Schächten, z.B. Lüftungsschächten, Kabelschächten, Sparschächten, gelten sinngemäß die Bedingungen für Melder in Deckenhohlräumen und Melder in Doppelböden.

6. Anschaltung von selbsttätigen Löschanlagen

Selbsttätige Löschanlagen sind an die BMZ anzuschließen. Der ausgelöste Zustand einer Löschanlage ist im FBF-Feld 3 optisch anzuzeigen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen.

6.1 Sprinkleranlagen

Die Vorgaben der Richtlinie "VdS CEA 4001 - Sprinkleranlagen, Richtlinien für Planung und Einbau" sind einzuhalten.

Bei Sprinkleranlagen ist für jeden Löschbereich (Sprinklergruppe) eine Meldergruppe der BMA bzw. je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ und FAT vorzusehen und an der BMZ/FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Das schließt die Notwendigkeit einer Feuerwehrlaufkarte je Löschbereich bzw. Meldergruppe mit ein. Der Laufweg von der BMZ zur Sprinklerzentrale ist nach DIN 4066 auszuschildern.

Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:

- Meldergruppennummer
- Sprinklergruppennummer
- Löschbereichsnummer
- Wirkungsbereich bzw. Löschbereich

Beispiel : Meldergruppe 1, Sprinklergruppe 1, Garage 1, 1. UG

6.2 Sonstige Löschanlagen

Sonstige ortsfeste Löschanlagen (z.B. Kohlenstoffdioxid – Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschaltet werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen.

Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ und dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Der erstauslösende Melder einer Löschanlage muss an der BMZ mindestens aber am Zugang zum Löschbereich angezeigt werden.

7. Gebäudefunkanlagen

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, sind die bei der Feuerwehr Hannover, Bereich Technische Einsatzführung und Kommunikation, geltenden Gebäudefunkrichtlinien einzuhalten. Unter anderem ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 mit der FBF-Schließung Hannover (vgl. Nr. 4.2; bauseitig zu stellen) anzubringen.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell möglich sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt ausschließlich manuell durch die Feuerwehr Hannover mittels des FGB. Ein manuelles Einschalten der Gebäudefunkanlage darf keinen Alarm an der BMZ, der an die Feuerwehr weitergeleitet wird, bewirken. Technische Störungen sind jedoch als Störmeldung auf die BMA aufzuschalten und als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

8. Orientierungshilfen für die Feuerwehr

8.1 Feuerwehrpläne

Für das Gesamtobjekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 in Absprache mit der Feuerwehr Hannover zu erstellen. Einzelheiten hierzu sind im Vorfeld der Erstellung mit der Feuerwehr Hannover, Alarm- und Einsatzplanung (OE 37.13.3), Tel.: (0511) 912-1288, E-Mail: Feuerwehr-Einsatzplanung@Hannover-Stadt.de abzustimmen.

Die Feuerwehrpläne müssen bei Inbetriebnahme des Objektes im Entwurf vorliegen und sind spätestens 4 Wochen danach fertig zu stellen. Weiterhin sind die Pläne durch den Betreiber in allen Exemplaren jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten. Ein Exemplar ist nach Fertigstellung gut sichtbar im Bereich der BMZ bzw. des FBF/FAT und der Laufkarten zu hinterlegen.

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Je Brandmeldegruppe ist eine Feuerwehrlaufkarte gemäß DIN 14 675 (DIN A3, farbig, mit Lage- und Grundrissplan) in Anlehnung an die Gestaltungsrichtlinien für Feuerwehrlaufkarten des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen (AGBF Niedersachsen) und des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) Niedersachsen e.V., Fachausschuss Vorbeugender Brand- und Umweltschutz, zu erstellen.

Die Entwürfe der Feuerwehrlaufkarten sind vor Installationsbeginn der Brandmeldeanlage mit der Feuerwehr Hannover, Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Alarm- und Einsatzplanung (Kontakt: siehe 8.1), abzustimmen. Eine Freigabe ist erforderlich.

Befinden sich die Feuerwehrlaufkarten in einem der Allgemeinheit zugänglichen Bereich, so ist der Laufkartenhalter ebenfalls mit der FBF-Schließung der Feuerwehr Hannover gegen unbefugtes Entnehmen der Laufkarten zu sichern. Eine Deponierung der Laufkarten in einem gemeinsamen Gehäuse mit FBF und FAT, das auch nur über eine gemeinsame Schließung verfügt, ist möglich.

8.3 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr Hannover kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe der BMZ hinterlegt werden.

9. Abnahme der BMA

Vor Anschaltung der BMA an die ÜE bzw. an die AÜA erfolgt eine Abnahme durch den Konzessionär und die Feuerwehr Hannover. Der Termin für die Abnahme muss zwischen Feuerwehr Hannover und dem Konzessionär der BMA mit 14-tägigem Vorlauf abgestimmt werden. Der Betreiber bzw. Errichter der BMA hat den Konzessionär daher rechtzeitig über den gewünschten Aufschalttermin zu informieren. Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und der Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungsberechtigter Vertreter) anwesend sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen der Feuerwehr übergeben werden:

- Nachweis der Wartung durch eine geeignete Wartungsfirma (rechtsgültiger Wartungsvertrag) oder Eigenwartung durch entsprechend qualifiziertes Personal. Die fachliche Eignung ist durch Vorlage einer Zertifizierung nach DIN 14675 nachzuweisen.
- Inbetriebsetzungsprotokoll nach DIN 14675,
- Bescheinigung des Errichters und eines **bauordnungsrechtlich anerkannten** Sachverständigen mit der Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Vorschriften und Regelwerken, mit Ausnahme der Aufschaltung der BMA bei der AÜA der Feuerwehr Hannover, errichtet wurde. Abnahmen und Aufschaltung können ggf. und nach entsprechender Absprache auch bei einem gemeinsamen Ortstermin erfolgen.
- Abnahmeattest eines **bauordnungsrechtlich anerkannten** Sachverständigen für an die BMA angeschaltete prüfungsbedürftige technische Anlagen nach §32 DVNBauO, z.B. automatische Löschanlagen und Brandfallsteuerungen
- die geforderten Feuerwehrlaufkarten mit dem Freigabevermerk durch die Feuerwehr Hannover, Alarm- und Einsatzplanung,
- Hinweise über zu alarmierende Personen im Alarm- und Störfall,
- Objektangaben,
- Angabe einer Telefonrufnummer für die Rückrufinformation bei Abschaltung einer ÜE für den Revisionsbetrieb der BMA,
- Ergänzende Hinweise zu besonderen Gefahren eingebauter Stoffe, Materialien und / oder Lagerungen.

Die vorstehend genannten Unterlagen sind ständig aktuell zu halten. Veränderungen sind der Regionsleitstelle Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau einer Gebädefunkanlage besteht, erfolgt bei dem Abnahmetag ebenfalls eine Funktionsprüfung der Anlage unter realen Betriebsbedingungen.

Sind nicht alle o.g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung!

Die Aufschaltabnahme durch die Feuerwehr Hannover bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Überprüfung erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1 genannten Regelwerken sowie den Angaben entspricht. Die Aufschaltabnahme der Feuerwehr ist **keine** Bestätigung der fachgerechten Installation der Brandmeldeanlage und ersetzt nicht die Abnahme(n) durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen.

10. Abschalten der Übertragungseinrichtung (ÜE)

10.1 Wartungen und Inspektionen

Die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren (siehe VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5). Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ zu hinterlegen.

Es ist ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen (vgl. Nr. 9 dieser TAB).

10.2 Revision der Brandmeldeanlage, Weiterleiten von Störmeldungen

Die Revision der BMA wird zwischen Betreiber, Wartungsfirma und Serviceleitstelle des Konzessionärs geregelt.

Für die Dauer der Revisionsschaltung ist vom Teilnehmer für eine geeignete Objektsicherung zu sorgen. Die Branderkennung in den zu überwachenden Bereichen bis hin zur Übermittlung einer Alarmmeldung zur Regionsleitstelle Hannover ist auf eine geeignete Art und Weise sicherzustellen. Die Verantwortung für Abschaltungen der ÜE verbleibt jeweils beim Teilnehmer (Betreiber der BMA).

Während des Revisionsbetriebes bei der Feuerwehr einlaufende Alarmer werden als echte Alarmer betrachtet und bewirken die entsprechenden Alarmierungen von Einsatzmitteln.

Technische Störungen der BMA sind als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiter zu leiten.

11. Ergänzende Bestimmungen

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

12. Kostenersatz und Entgelte

12.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die Feuerwehr Hannover gemäß Ziffer 9 dieser Anschlussbedingungen, die Wartung des FSD, sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

12.2 Falschalarmer

Die Kosten, die der Stadt Hannover durch den Einsatz der Feuerwehr auf Grund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA grundsätzlich auf Grundlage der jeweils gültigen Kosten – und Entgeltsatzung der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

13. Adressen

13.1 Feuerwehr Hannover

- Ansprechpartner für Fragen:
 - zur Auswahl von Brandmeldern
 - zur Zugänglichkeit des Objektes und der BMA
 - zum Standort der BMA, FBF, FAT, Blitzleuchte, FSD
 - zur Gestaltung und Aktualisierung der Feuerwehrlaufkarten, Feuerwehr- und sonstiger Pläne

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Bereich Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (OE 37.1)
Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-1377 (werktätlich von 09.00 bis 12.00 Uhr)
Fax: 0511 / 912-1581**

- Ansprechpartner für Fragen:
 - zur Aufschaltung von BMA
 - zur Abnahme von BMA
 - zu Einrichtung eines FSD / Wartung FSD
 - zu Errichtung und Abnahme von Gebäudefunkanlagen

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Funk- und Nachrichtentechnik (OE 37.42)
Feuerwehrstr. 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-1320
Fax: 0511 / 912-3742
E-Mail : 37.42@hannover-stadt.de**

- Änderungen bei Daten der Ansprechpartner des Betreibers sind mitzuteilen an:

**Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Feuerwehr
Regionsleitstelle Hannover (OE 37.40)
Feuerwehrstr. 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 912-0
Fax: 0511 / 912-1500**

Sämtliche Antragsformulare, Richtlinien und Merkblätter bezüglich dieser Technischen Anschlussbedingungen können im Internet auf der Homepage der Feuerwehr Hannover – <http://www.feuerwehr-hannover.de> – eingesehen und ausgedruckt werden.

Die Anträge sind gestempelt und unterschrieben stets im Original bei der Feuerwehr Hannover einzusenden!

13.2 Konzessionär

Firma
Siemens Building Technologies
GmbH & Co. oHG
Werner-von-Siemens-Platz 1
30880 Laatzen
Tel.: 0511 / 877-1567
Fax: 0511 / 877-1100

Mail: feuerwehr.sbt.mte.rd@siemens.com

Anlage 1

zu den Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage in der Landeshauptstadt Hannover

Voraussetzungen zur Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage

Folgende Voraussetzungen **müssen** vor der geplanten Abnahme / Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfüllt sein:

- Zertifizierung des Errichters nach DIN 14675 liegt vor.
- Teilnehmeranschlussvertrag mit dem Konzessionär ist abgeschlossen.
- Wartungs-/Instandhaltungsvertrag für die Brandmeldeanlage ist abgeschlossen.
- Technische Störungen werden als dezidierte Störmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 weitergeleitet (Konzessionär o.a.); Nachweis erforderlich.
- Vereinbarung über das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) ist abgeschlossen.
- Umstellschloss für das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) ist angefordert.
- Freigegebene Feuerwehrlaufkarten (DIN A3, laminiert, nach Gestaltungsrichtlinie der AGBF Niedersachsen) liegen für alle Meldebereiche vor.
- Nachweise über die regelgerechte Errichtung der Brandmeldeanlage sowie daran angeschalteter sicherheitstechnischer Anlagen (z. B. Sprinkleranlage) liegen vor: Bescheinigung der Abnahme durch einen bauordnungsrechtlich anerkannten Sachverständigen, Errichterbescheinigung.
- Inbetriebsetzungsprotokoll liegt vor.
- „Technische Anschlussbedingungen“ der Landeshauptstadt Hannover sind insgesamt eingehalten.
- Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“ der Feuerwehr Hannover sind genehmigt.
- Ein Objektschlüssel (General-, Gruppenschlüssel) mit passendem Halbzylinder liegt für den Einbau bereit.
- Halbzylinder für Feuerwehrbedienfeld (FBF), Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Freischaltelement (FSE) liegt bzw. liegen für den Einbau bereit.

Hinweis:

Die vorgenannten Unterlagen (Vereinbarung FSD, Anforderung für das Umstellschloss, Gutachten, Kopie des Wartungsvertrages etc.) sowie Begründungen bei Abweichungen von den „Technischen Anschlussbedingungen“ und sonstige Informationen, welche die Brandmeldeanlage betreffen, sind spätestens zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme bzw. Aufschaltung der Brandmeldeanlage der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr OE 37.42 vollständig vorzulegen. Feuerwehrlaufkarten müssen **vorher** OE 37.13.3 Feuerwehr-Einsatzplanung@Stadt-Hannover.de vorgelegt werden und **freigegeben** sein.

Anlage 2



Vereinbarung
Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Zwischen (genaue Anschrift des Betreibers):

und der Landeshauptstadt Hannover – Feuerwehr – (im folgenden Stadt genannt) wird folgendes vereinbart.

1. Aus eigenem Interesse am vorbeugenden Brandschutz installiert der o.g. Antragsteller am Gebäude

Objektanschrift: _____

ein Feuerwehrschlüsseldepot:

- FSD Typ 3 mit VdS-Zulassung
- FSD Typ 1 Schlüsselrohr ohne VdS-Zulassung

um der Feuerwehr im Bedarfsfalle den Zugang in das Objekt des Antragstellers zu ermöglichen. Das FSD ist durch den Antragsteller direkt von der Herstellerfirma / Vertrieb zu beziehen, das notwendige Schloss – Schließung Hannover – ist direkt von der Herstellerfirma an die Feuerwehr Hannover zu senden. Der Betreiber erkennt an, dass die Stadt, ungeachtet des Schlüsseldepotmodells, keine Haftung für etwaige Material- oder Konstruktionsmängel übernimmt. Soweit dem Betreiber hieraus Schäden erwachsen, muss er sich an den Hersteller wenden.

2. Das zu dem FSD gehörige Schloss wird von der Stadt zum Zeitpunkt der vereinbarten Schlüsseldeponierung eingesetzt. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich in den Besitz eines solchen Schlüssels zu setzen.

Für Schäden, die aus Material- oder Konstruktionsmängel des Schlosses entstehen, haftet die Stadt nicht. Soweit Schäden auf einen fehlerhaften Einbau des Schlosses zurückzuführen sind, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Die Stadt verwahrt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln zu den Schlüsseldepots und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur Führungskräften der Feuerwehr (Schlüsselträger) zugänglich zu machen.

Diese Schlüsselträger sind verpflichtet, im Regelfall die Schlüssel zu dem FSD und die im FSD deponierten Schlüssel zu verwenden. Das gilt nicht, wenn wegen einer dringenden Notsituation oder bei Gefahr im Verzuge aus einsatztaktischen Gründen andere Maßnahmen zum Zugang des Objektes erforderlich sind. Die Schlüssel müssen ihrem Zweck entsprechend gekennzeichnet sein und dürfen nur aus dienstlichen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit benutzt werden.

4. Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für das Abhandenkommen von Schlüsseln (sowohl FSD-Schlüssel als auch im FSD deponierte Schlüssel) und daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden.
5. Die im FSD zu deponierenden Schlüssel zu dem Objekt werden in Gegenwart eines Schlüsselträgers der Stadt (siehe Ziffer 3) und einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers in den FSD eingelegt. Das Einlegen der Schlüssel findet nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung statt. Über Zahl, Art und Verwendungsbereich der eingelegten Schlüssel wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Betreiber oder einem bevollmächtigten Vertreter gegenzuzeichnen ist.
6. Änderungen der Gebäudeschließanlage, die Auswirkungen auf die Verwendbarkeit des/deponierten Schlüssel haben, sind der Feuerwehr Hannover, Bereich Technische Einsatzführung und Kommunikation, Sachgebiet Funk- und Nachrichtentechnik (Kontaktaten: siehe Technische Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen, Nr. 13.1), unverzüglich während der normalen Bürozeit anzuzeigen. Für Schäden aus einer Verletzung dieser Meldepflicht haftet der Betreiber.
7. Alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und den sonstigen Maßnahmen (z.B. Ausbau oder Auswechslung) des FSD entstehenden Kosten trägt der Betreiber.
8. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Eine Kündigung seitens der Stadt kommt nur in Betracht, sofern der Betreiber gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt, insbesondere, wenn er sich einen Schlüssel zum FSD beschafft.

Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung gibt die Stadt den/die deponierten Schlüssel zurück. Der Betreiber verpflichtet sich, Zug um Zug das Schloss des Schlüsselkastens an die Stadt herauszugeben. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass die Herausgabe des Schlosses an die Stadt zur Gewährleistung der Sicherheit des gesamten FSD-Systems notwendig ist.

.....
Unterschrift und Stempel
Hannover, den

.....
Unterschrift und Stempel
Hannover, den

Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot FSD – Seite 2 von 2
Stand 09/2007

Diese TAB wurde auf einer UDS- Homepage gedownloadet.

Die Inhalte wurden nicht verändert, nur um diese Seite ergänzt. Wir geben keine Garantie auf Aktualität, bitte prüfen Sie deshalb vor Verwendung den Ausgabestand und informieren uns ggf. über Neuerungen.

Weitere Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB`s) der Feuerwehren sowie die Landesbauordnungen (LBO`s) aller Bundesländer finden Sie zum Download auf unserer Homepage`s:

www.uds-gfu.de oder www.uds-beratung.de.

Wir hoffen Ihnen mit unserem Service geholfen zu haben und wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Ihr UDS- Team!

Beratung bundesweit für:

- Architekten
- Ingenieure/ Fachplaner
- Elektroinstallationsbetriebe
- Errichter Brandschutz- und Sicherheitstechnik

zur Einführung und Optimierung von integrierten Managementsystemen (QMS, AMS, UMS ...).

Auf dem Weg zur Zertifizierung:

Wir begleiten unsere Kunden bis zur Zertifizierung und betreuen Sie darüber hinaus. 98% aller unserer Kunden werden kontinuierlich bei der Optimierung ihrer Organisationsabläufe, sowie bei den Überwachungsaudits betreut.

Unsere Leistungen:

- **DIN EN ISO 9001:2008** "Qualitätsmanagementsysteme"
- **DIN 14675** "Brandmeldeanlagen" für Fachplaner und Errichter
- **VdS Anerkennungsverfahren** - Einbruchmeldetechnik, Brandmeldetechnik, RWA und Sprinkleranlagen
- **Arbeitsicherheit** - Gefährdungsbeurteilungen; jährliche Unterweisung der Mitarbeiter und Geschäftsführer; BGV A 3
- **UDS - IB - bs[®]** - Controlling und Benchmarking im Ingenieurbüro
- **Normen** - Informationsdienst zu Normenänderungen; Login Bereich speziell für unsere Kunden
- **SV** - Sachverständigen- Gutachten Einbruchmeldesysteme; Brandmeldesysteme; Mechanische Schließeinrichtungen über langjährige Kooperationspartner
- **Messgerätekalibrierung** - Erstbeschaffung und Kalibrierung DMM`s

Haben Sie Fragen oder wünschen eine Beratung?

Schreiben Sie uns eine E-Mail: ungeheuer@uds-gfu.de oder mueller@uds-beratung.de

FAX an UDS: 06081 - 686624 oder **03212 - 1135664**

- Ich wünsche weitere Informationen zur UDS- Beratung und bitte um einen Rückruf.
- Ich wünsche das UDS- Seminarprogramm.
- Ich wünsche den UDS- Newsletter.

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift: _____